Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die NSM Natursteinwerk Mesenich GmbH & Co. KG, Am Sportplatz 1, 54308 Langsur-Mesenich, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung der Rekultivierungsplanung im nördlichen Steinbruchteil des Steinbruchs Mesenich auf Gemarkung Mesenich, Flur 9 und 20, beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung der Rekultivierungsplanung gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch den Ersatz der geplanten Steilwände ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope. Die Auswirkungen können jedoch durch die neu konzipierte Strukturvielfalt abgefangen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist daher nicht erforderlich. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 251, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0651/715-312) zugänglich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-Az.: 11-144-31 Trier, den 10.07.2020 Im Auftrag Norbert Rösler, Baudirektor